

Sommersemester _____ einzureichen bis zum 31.März
Wintersemester _____ einzureichen bis zum 30.September

Name

Telefon

E-Mail

Ort/ Postleitzahl

Straße

Name der Bank

IBAN

BIC

Ich beantrage die Erstattung des AStA Beitrages und des Deutschlandssemesterticket wegen

- 1 Exmatrikulation
- 2 Doppelter Überweisung des Semesterbeitrages
- 3 Aufhebung der Immatrikulation

Oder Ich beantrage die Erstattung des Deutschlandssemesterticket wegen.

- 4 Urlaubssemester
- 5 Unentgeltlicher Beförderung / Nichtnutzung des ÖPNV wegen Behinderung*
- 6 Härtefallregelung
- 7 Auslandssemesters

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen je nach Erstattungsgrund beizufügen:

- 1) Die Exmatrikulationsbescheinigung und die Überweisungsträger
- 2) Die Kontoauszüge über die Überweisungsträger
- 3) Schreiben der Hochschule und die Kontoauszüge über die Überweisungsträger
- 4) Die Bescheinigung über das Urlaubssemester (Immatrikulationsbescheinigung)
- 5) Die Kopie des Behindertenausweises, den Nachweis über unentgeltliche Beförderung
- 6) Je nach Problemstellung Unterlagen, die den Härtefall begründen
- 7) Zulassung der jeweiligen Universität **oder** Bestätigung durch die Hochschule Flensburg

Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden

Bemerkung

Ort Datum Unterschrift des Antragstellenden

Eingangsdatum

Antrag sachlich richtig und genehmigt

Bearbeitungsnummer

Datum Unterschrift Koordinator*in

Hinweise und Auszüge der Beitragssatzung

Der im gesamten Beitrag enthaltende Anteil für das **Studentenwerk** muss auch dort beantragt werden <https://studentenwerk.sh/de/studentenwerksbeitrag>

Der im gesamten Beitrag enthaltende Anteil für die Verwaltungsgebühr muss bei der Hochschule Beantragt werden.

§ 5 Beitragserstattung Exmatrikulation, Aufhebung der Immatrikulation

Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren, werden die Beitragsteile erstattet, wenn sie den Antrag entsprechend der Frist in § 4 Absatz 1 einreichen. Einem Erstattungsantrag auf Grund von Exmatrikulation ist als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und der Zahlungsnachweis beizufügen.

Studierenden, die sich bis zum Ende des Semesters exmatrikulieren (28. Februar im Wintersemester oder 31. August im Sommersemester) und die den Semesterbeitrag für das Folgesemester überwiesen haben, werden die Beitragsteile erstattet, wenn sie die entsprechende Frist in § 4 Absatz 2 einhalten. Einem Erstattungsantrag auf Grund von Exmatrikulation sind als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung und die Zahlungsnachweise beizufügen

§ 6 Beitragserstattung von Teilen der Beitragshöhe

Rückgabe das Semesterticket und der Antragsstellung innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Frist.

1. Studierende, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, werden die Beitragsanteile erstattet. Dem Antrag ist eine Urlaubsbescheinigung (Immatrikulationsbescheinigung) beizulegen.
2. Personen, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) IX und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke als Nachweis sind, ist der Schwerbehindertenausweis beizufügen.
3. Personen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Dem Antrag sind als Nachweis der Behinderausweis sowie weitere geeignete Nachweise über Art und Auswirkung der Behinderung beizufügen.
4. Studierende, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens 3 Monate an einer Einrichtung, z.B. Hochschule oder Unternehmen, außerhalb des Einzugsbereiches des Semestertickets ein Praktikum befinden. Einem Erstattungsantrag sind als Nachweis der Praktikums- oder Thesis-Vertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis vom Ort der Tätigkeit beizufügen.
5. Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, erhalten eine Erstattung, wenn dies vor Beginn des Auslandssemesters beantragt wird. Nachweise über das Auslandssemester können auch über die Hochschule eingereicht werden.

§ 8 Beitragserstattung in Härtefällen

(1) Anträge auf Härtefall werden vom Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Satzung in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Die Antragstellerin oder der Antragssteller können schriftlich oder persönlich auf der Sitzung die Gründe darlegen. Bei den Anträgen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen des Studierendenparlaments.

(2) Ein Erstattungsgrund auf Härtefall gilt bei Studierenden, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das Semesterticket (§ 2 Absatz 2) nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würde. Der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag kann erstattet werden.